

BGer 8C_472/2008 vom 29. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_472_2008

FR: TF 8C_472/2008 du 29 août 2008

IT: TF 8C_472/2008 del 29 agosto 2008

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_472/2008

Urteil vom 29. August 2008

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Batz.

Parteien

I. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Amtshaus Helvetiaplatz, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Zusatzleistungen zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 24. April 2008.

Nach Einsicht

in die als "bundesrechtliche" bzw. "staatsrechtliche Beschwerde" bezeichnete Eingabe des I. _____ vom 10. Juni 2008 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. April 2008 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege,

in die Mitteilung des Bundesgerichts an I. _____ vom 11. Juni 2008, wonach seine Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht

zu erfüllen scheint und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich ist,
in die daraufhin von I. _____ dem Bundesgericht am 19. Juni 2008 (Poststempel)
zugesandte Eingabe,

in den von I. _____ am 3. bzw. 6. August 2008 eingereichten Erhebungsbogen für die
unentgeltliche Rechtspflege,

in Erwägung,

dass bei den Eingaben vom 10. und 19. Juni 2008 die Voraussetzungen nach Art. 82 ff.
BGG für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an sich erfüllt sind,
weshalb sie als solche und nicht - wie der Beschwerdeführer sinngemäss anzunehmen
scheint - als (subsidiäre) Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen sind (Art. 113 BGG),

dass für das Rechtsmittel der Beschwerde die gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
vorgeschriebenen Gültigkeitserfordernisse erfüllt sein müssen, wonach die Rechtsschriften
unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu
enthalten haben, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; die Vorbringen müssen sachbezogen sein,
damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der
angefochtene Entscheid beanstandet wird (vgl. BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452, 123 V 335 E.
1 S. 337 f. mit weiteren Hinweisen),

dass bei der Anfechtung eines Entscheides, der sich - wie vorliegend (soweit streitig) -
insbesondere auf kantonales bzw. kommunales Recht stützt resp. in dem allenfalls eine
Verletzung von Grundrechten in Frage steht, die Überprüfung durch das Bundesgericht nur
insofern erfolgen kann, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht
und begründet worden ist (Art. 95 und 106 Abs. 2 BGG ; vgl. statt vieler das zur
Publikation in BGE 134 X bestimmte Urteil vom 19. Mai 2008, 1C_380/2007),

dass die Eingaben des Beschwerdeführers den vorerwähnten Anforderungen insbesondere
mit Bezug auf einen rechtsgenügenden Antrag sowie die Begründung und den hinreichend
substanzierten Rügen offensichtlich nicht gerecht werden, woran die blossen
Verweisungen auf die vorinstanzliche Beschwerde und die - in unsubstanziierter Weise
vorgetragenen - Hinweise u.a. auf die Verletzung des Willkür- und des
Diskriminierungsverbots nichts ändern,

dass mithin kein gültiges Rechtsmittel vorliegt, obwohl das Bundesgericht den
Beschwerdeführer auf die Formerfordernisse einer Beschwerde in der Mitteilung vom 11.
Juni 2008 noch eigens hingewiesen hatte,

dass deshalb die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1
lit. b BGG erledigt wird und das Begehren um unentgeltliche Verbeiständung abzuweisen
ist, weil das Verfahren von Anfang an aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1-3 BGG),

dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von
Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb sich das Begehren um
unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Bezirksrat Zürich, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. August 2008

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.